

Einschreiben

Bundesamt für Kultur
Herrn Dr. Andrea Raschèr
Leiter Recht und Internationales
Hallwylstr. 15
3003 Bern

Basel, 18. Oktober 2004

Vernehmlassung zum Entwurf der Kulturgütertransferverordnung KGTV

Sehr geehrter Herr Raschèr

Gerne bringt der Verband Schweizer Galerien seine Sichtweise und Anliegen zum Ausdruck. Mitgewirkt und mitunterstützt wird diese Vernehmlassung von den Auktionshäusern Sotheby's und Christie's.

Wir teilen das Anliegen, Kulturgüter zu erhalten und illegale Geschäfte zu verhindern. Wir verstehen uns als Galeristen auch als Kulturförderer und Pfleger. Zur Verordnung nehmen wir deshalb Stellung, weil der Entwurf nicht nur illegalen Handel verhindert, sondern unsere tägliche, korrekte Arbeit übermässig erschwert. Da dies nicht das Ziel der Regelung sein kann, würden wir es sehr begrüßen, wenn unsere Präziserungs- und Änderungsvorschläge berücksichtigt würden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Schweiz als einer der wichtigsten Handelsplätze für Kulturgüter gilt. Leider wird von verschiedenen Seiten immer wieder betont, dass die Schweiz ein Zentrum illegalen Handels ist, weshalb besonders strenge Vorschriften für dieses Land gelten sollen. Wir wünschen, dass der Grundsatz des Vertrauens, nämlich dass der Handel zum allergrössten Teil sauber und korrekt arbeitet, gegenüber dem Blossstellen der schwarzen Schafe (die es überall gibt) auch öffentlich betont wird. Gerade im Bereich der bildenden Kunst

hat der Handel wegen seiner Seriosität nicht nur überdurchschnittliche Zuwachsraten (siehe Studie Kultur.Wirtschaft.Schweiz) in ökonomischer Hinsicht, er hat der Schweiz darüber hinaus im Verlauf der letzten hundert Jahre so viele Kulturgüter gebracht, dass der Tourismus, die Banken und die Politik davon profitieren. Auf diesem Fundament muss positiv aufgebaut werden, was aber bedingt, dem Handel die Förderung zu kommen zulassen, die er braucht. Die nachfolgenden Anträge sollen im Lichte einer vernünftigen Handhabung des Kulturgütertransfergesetzes betrachtet werden.

Bevor wir in die Details gehen, möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Vernehmlassungen der Schweizerischen Vereinigung der Kunstsammler und der Arbeitsgemeinschaft für offenen Kulturaustausch bekannt sind, deren Anliegen wir unterstützen. Wir nehmen ausschliesslich zu neuen, nicht erwähnten Punkten Stellung.

Zum Begriff des Kulturgutes:

Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgüter-Transfer regelt gemäss Art. 1 "Die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie seine Rückführung aus der Schweiz". Für den Begriff des Kulturguts wird auf die Unesco-Konvention von 1970 verwiesen. In jener Konvention werden den Ländern Vorgaben gemacht, welche Kategorien von Werken als Kulturgut gelten und von diesen genauer zu bezeichnen sind. Im Kulturgütertransfer-Gesetz wurden diese Kategorien nicht näher erläutert. Zentral für den Vollzug der Konvention und des Bundesgesetzes über den Kulturgütertransfer ist die Definition des Begriffs des Kulturguts für schweizerische Verhältnisse.

Die berühmten Schnitzereien in Brienz haben eine lange Tradition. Trotzdem ist sicher nicht gemeint, dass die in dortigen Läden verkauften neuen Holzbären als schweizerisches Kulturgut gelten sollen. Gemäss der Unesco-Konvention wäre dies jedoch möglich (Art. 1 lit. g /ii). Auch Trachten oder die im Appenzell hergestellten Gürtel mit Messingkühen, welche tatsächlich ein Kulturgut der ländlichen Schweiz darstellen, wären gemäss der heute vorgeschlagenen Definition unter dem

Kulturgütertransfergesetz abzuwickeln (Art. 1 lit. f, Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie).

Im Bereich der bildenden Kunst ist es nahe liegend, die Produktion eines Künstlers, die soeben aus dem Atelier kommt (es kommt nicht darauf an, ob der Künstler bekannt ist oder nicht) als Kulturgut zu bezeichnen. Gemäss der Definition der Unesco-Konvention kann dies so verstanden werden. Ein Gemälde, das z.B. 1980 produziert wurde - auch wenn es von Pipilotti Rist, Rémy Zaugg oder Fischli/Weiss stammt - kann schwerlich als Kulturgut bezeichnet werden, weil Werk und Künstler in der Kunstgeschichte in der Regel noch keinen Platz haben. Erst nach etwa 50 Jahren trennt sich der Spreu vom Weizen. Wir schlagen nicht - analog der übrigen Bestimmungen - eine hundertjährige Frist vor. Wird das Alter der zu erfassenden Kunstwerke auf 50 anstatt 100 Jahre festgelegt, würde der Handel mit Werken von Hodler, Amiet, Louis Soutter also den Sorgfaltspflichten unterliegen. Als sinnvolles Abgrenzungskriterium betrachten wir das Datum des Werkes und nicht den Tod des Künstlers (wie dies im Urheberrecht der Fall ist). Pipilotti Rist oder Fischli/Weiss oder Rémy Zaugg bereits als Kunstgeschichte zu bezeichnen, wäre wohl etwas verfrüht. Das wird erst die Zukunft zeigen.

Die Frist von 50 Jahren steht auch im Einklang mit der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern. Die nachfolgend aufgelisteten Kategorien von Kulturgütern werden von dieser nur erfasst, wenn sie älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören.

Aus dem Anhang der Richtlinie 93/7/EWG:

- Bilder und Gemälde, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind.
- Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 (Archäologische Gegenstände, und Gegenstände, die älter als 100 Jahre sind) fallen, und Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind.
- Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate.
- Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die

auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind.

- Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative.
- Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung.

Neben dem Alter der Kunstwerke nimmt die Richtlinie den Handel der Urheber von der Definition der im Kunsthandel tätigen Personen aus. Dieses Kriterium ist im Entwurf der Verordnung im Ansatz bereits enthalten, was wir sehr begrüßen. Der Verband der Schweizer Galerien versteht auch den Erstverkauf eines Werkes auf Kommissionsbasis, vermittelt durch eine Galerie, als nicht von der Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer erfasst. Dieses Verständnis soll aus der Verordnung präziser herauszulesen sein.

Der Verband Schweizer Galerien ist der Auffassung, dass diese Präzisierung in der Verordnung geregelt werden kann und nicht im Gesetz hätte geregelt werden müssen. Es geht hier schlussendlich um einen sinnvollen Vollzug des Gesetzes. So ist u.a. in der Verordnung bei Art. 1 lit. e) auch eine Schranke gesetzt worden, indem man Gewerbsmässigkeit verlangt und auch definiert (dazu später).

Der Verband Schweizer Galerien schlägt vor, für den Bereich der bildenden Kunst (Unesco-Konvention Art. 1 lit. g) das Kulturgut mit folgendem Passus zu präzisieren:

Kulturgut im Sinne von Art. 1 lit. g der Unesco-Konvention sind Werke, die mehr als 50 Jahre alt sind und nicht mehr ihrem Urheber gehören.

Im Weiteren bitten wir Sie zu prüfen, ob sinnvollerweise eine finanzielle Schranke von beispielsweise Fr. 25'000.- festgelegt werden kann, da ein Kulturgut doch eine erhebliche Bedeutung für das betroffene Land haben sollte und der Handel mit günstigeren Kulturgütern nicht mit Verwaltungspflichten belastet werden soll.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 lit. e: im Kunsthandel und im Auktionswesen tätige Personen:

Diese Definition legt fest, welche Personen den Sorgfaltspflichten unterliegen resp. sich bei deren Missachtung strafbar machen.

Auf Grund der Formulierung im Verordnungsentwurf sind alle im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen mit der strafrechtlichen Androhung verpflichtet. Gemäss dem erläuternden Bericht wird auch keine Unterscheidung gemacht, ob das Handelsgeschäft auf eigene oder fremde Rechnung getätigt wird.

Konkret bedeutet dies, dass Angestellte und Hilfspersonen im Kunsthandel und im Auktionswesen wegen Missachtung der Sorgfaltspflichten gemäss dem KGTG bestraft werden können. Dies ist eine massive Ausdehnung der arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 321a OR. Sie steht auch im Widerspruch zur Haftung des Geschäftsherrn (Art. 55 OR). Dieser haftet nämlich für den Schaden, welchen seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetroffen wäre.

Der Verband der Schweizer Galerien ist der Ansicht, dass diese Ausweitung der Verpflichtungen der Arbeitnehmenden und Hilfspersonen über die Verordnung zum Kulturgütertransfergesetz nicht zulässig ist und schlägt deshalb folgende Ergänzung und Präzisierung vor:

Im Kunsthandel und im Auktionswesen tätige Personen: natürliche oder juristische Personen *als Inhaber oder Organ einer im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Unternehmungen*, welche gewerbemässig....

Weiter verstehen wir das traditionelle Geschäft der Galerien, ein Werk zu kaufen oder in Kommission zu nehmen, nicht als Kunsthandel im Sinne des Gesetzes und der Verordnung, so lange es ein Erstverkauf ist.

Gewerbsmässigkeit

Die Kriterien des jährlichen Bruttoerlöses von Fr. 20'000.- oder 10 Geschäften im Jahr hätten zur Folge, dass auch Hobbysammler und Flohmarktverkäufer unter die strengen Vorschriften des KGTG fallen würden. Dies erscheint dem Verband Schweizer Galerien nicht sinnvoll. Als ebenfalls klar messbares Kriterium soll deshalb die Verpflichtung, Mehrwertsteuern zu bezahlen, gelten. Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes für die Mehrwertsteuer ist dies der Fall bei Fr. 75'000.- jährlichen Einnahmen.

Gewerbsmässig handelt, wer mehrwertsteuerpflichtig ist.

Art. 17 Identifizierung

Die Geschäftsbeziehungen in Galerien sind meist langjährig. Ist ein Verkäufer, die einliefernde Künstlerin oder die einliefernde Person dem Galeristen persönlich bekannt, ist deshalb von der wiederholten Identifizierung abzusehen. Dies entspricht auch der Praxis von Urkundspersonen. Ist Ihnen eine Person persönlich bekannt, sind sie gemäss der Bundesgesetzgebung und kantonalen Vorschriften (z.B. BS und ZG) nicht dazu verpflichtet, einen Ausweis zur Identifizierung der Person zu verlangen.

Es ist deshalb folgende Ergänzung zu machen:

Art. 17 Abs. 2

Ist der Verkäufer, die Verkäuferin oder die einliefernde Person der identifizierungspflichtigen Person persönlich bekannt, kann auf die erneute Identifizierung verzichtet werden.

Art. 19 Dossier

Art. 19 lit. g Datum der früheren Übertragung

Das genaue Datum einer früheren Übertragung ist nicht immer bekannt und es steht auch nicht in den Möglichkeiten des Käufers, diese Information selbständig zu eruieren. Weiss der Verkäufer oder die Verkäuferin nicht mehr genau, wann das Werk in ihr Eigentum übergegangen ist, genügt die ungefähre Angabe des

Übertragungszeitpunktes. Dies darf nicht als Missachtung der Sorgfaltspflicht gewertet werden. Der Verordnungstext ist zu vervollständigen:

Art. 19 Abs. 1 lit. g:

Die Daten der früheren Übertragungen des Kulturgutes, soweit sie bekannt sind.

Art. 20 Sorgfaltspflichtverantwortliche Person und Ansprechperson

In kleinen Betrieben sind die Inhaber in der Regel auch Geschäftsleiter. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten ist den Verpflichteten zu überlassen. Eine Ansprechperson zu bezeichnen generiert für die Verwaltung einen grossen Aufwand mit der Gewissheit, dass die Liste doch nicht vollständig ist. Den Verpflichtungen ist mit den Strafdrohungen genügend Nachdruck verschafft.

Art. 20

weglassen

Art. 26 Zolllager

Die Verordnung ist mit der Revision des Zollgesetzes zu koordinieren. Je nach Ausgang der parlamentarischen Debatten ist dieser Artikel anzupassen.

Leider sind wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden, danken Ihnen aber bestens für die nachträgliche Einladung und die gewährte Fristverlängerung.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Überlegungen in die Überarbeitung des Verordnungsentwurfes und würden es begrüßen, wenn Sie uns die neue Version zukommen lassen, bevor sie dem Bundesrat vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Luigi Kurmann
Präsident

Dr. Hans Furer
Geschäftsführer